

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Änderung Windpark Holzheim, Drehung der Bauflächen der WEA 4 (u.a. Zuwegung, Kranstellfläche, Kranausleger) von Süden nach Norden in Holzheim, Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim (Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG)

hier: Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat auf Antrag der Firma GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 20.08.2026 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Windpark Holzheim erteilt. Antragsgemäß wird der Genehmigungsbescheid nach § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2 ff. BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Holzheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim erteilt.

2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung über:

- Die in den Antragsunterlagen dargestellte Herstellung von Zuwegungen

3. Planunterlagen

Der unter Ziffer 1 dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG liegen die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde:

(...)"

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurden ferner zwei Nebenbestimmungen in den Änderungsgenehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere waldrechtliche und naturschutzrechtliche Anforderungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 BImSchG).

Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid wird in der Zeit vom 24. August 2026 bis 07. September 2026 auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d.Donau elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Landratsamts Dillingen a.d.Donau (www.landkreis-dillingen.de) unter „Aktuelles & Kurzinfos“ → „Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-dillingen.de/aktuelles-kurzinfos/bekanntmachungen>).

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm innerhalb des o.g. Zeitraumes eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Öffnungszeiten, Montag und Mittwoch 07:30 - 12:00 Uhr, Dienstag 07:30 - 14:00 Uhr, Donnerstag 07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 07:30 - 12:30 Uhr, an folgende Telefonnummer: 09071 51-239.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

gez.

Marx

Ltd. Regierungsdirektorin